

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2071/97 der Kommission vom 23. Oktober 1997 zur Festsetzung des einheitlichen Verringerungskoeffizienten für die Festlegung der jedem Marktbeteiligten der Gruppen A und B im Rahmen des Zollkontingents 1998 vorläufig zuzuteilenden Bananemengen <sup>(1)</sup> .....** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2072/97 der Kommission vom 23. Oktober 1997 über die für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern in Finnland im voraus festzusetzende Beihilfe .....** 3
- Verordnung (EG) Nr. 2073/97 der Kommission vom 23. Oktober 1997 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren 4
- Verordnung (EG) Nr. 2074/97 der Kommission vom 23. Oktober 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....

 7
- Verordnung (EG) Nr. 2075/97 der Kommission vom 23. Oktober 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse..... 9
- Verordnung (EG) Nr. 2076/97 der Kommission vom 23. Oktober 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel..... 12
- Verordnung (EG) Nr. 2077/97 der Kommission vom 23. Oktober 1997 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1337/97 .....

 14
- Verordnung (EG) Nr. 2078/97 der Kommission vom 23. Oktober 1997 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1339/97 .....

 15

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

Verordnung (EG) Nr. 2079/97 der Kommission vom 23. Oktober 1997 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1773/97 .....	16
Verordnung (EG) Nr. 2080/97 der Kommission vom 23. Oktober 1997 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1883/97 .....	17
Verordnung (EG) Nr. 2081/97 der Kommission vom 23. Oktober 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen .....	18
Verordnung (EG) Nr. 2082/97 der Kommission vom 23. Oktober 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz .....	20
Verordnung (EG) Nr. 2083/97 der Kommission vom 23. Oktober 1997 zur Festlegung des Umfangs, in dem den im Oktober 1997 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Milcherzeugnissen im Rahmen der durch die Verordnung (EG) Nr. 1600/95 eröffneten Zollkontingente stattgegeben werden kann .....	22
Verordnung (EG) Nr. 2084/97 der Kommission vom 23. Oktober 1997 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle .....	24
<b>* Beschluß Nr. 2085/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 über ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung (ARIANE) .....</b>	<b>26</b>
Erklärung der Kommission .....	34
Erklärung des Europäischen Parlaments .....	34
<b>* Richtlinie 97/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinie 93/16/EWG zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise .....</b>	<b>35</b>
Erklärung der Kommission .....	37

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

97/687/EG:

Entscheidung der Kommission vom 20. Oktober 1997 über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch .....	38
--	----

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 2071/97 DER KOMMISSION**

vom 23. Oktober 1997

**zur Festsetzung des einheitlichen Verringerungskoeffizienten für die Festlegung der jedem Marktbeteiligten der Gruppen A und B im Rahmen des Zollkontingents 1998 vorläufig zuzuteilenden Bananemengen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates  
vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Bananen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 3290/94<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der  
Kommission vom 10. Juni 1993 mit Durchführungsbe-  
stimmungen zu der Einfuhrregelung für Bananen<sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1409/  
96<sup>(4)</sup>, setzt die Kommission nach Maßgabe des jährlichen  
Zollkontingents und des Gesamtvolumens der Referenz-  
mengen der gemäß Artikel 3 ff. derselben Verordnung  
bestimmten Marktbeteiligten gegebenenfalls den einhei-  
tlichen Verringerungskoeffizienten für jede Gruppe von  
Marktbeteiligten fest, der auf die Referenzmenge jedes  
Marktbeteiligten zur Berechnung der ihm im betref-  
fenden Jahr zuzuteilenden Menge anzuwenden ist.

Am 4. April 1995 hat die Kommission dem Rat den  
Vorschlag für eine Verordnung zur Anpassung der  
Verordnung (EWG) Nr. 404/93 hinsichtlich des für die  
Einfuhr von Bananen vorgesehenen Jahreszollkontingents  
infolge des Beitritts von Österreich, Finnland und  
Schweden unterbreitet. Bis zum heutigen Tag hat der Rat  
trotz der Bemühungen der Kommission auf der Grund-  
lage des vorgenannten Vorschlags noch keine Entschei-  
dung über die Aufstockung des Zollkontingents getroffen.

Ohne den vom Rat zu beschließenden Maßnahmen  
vorzugreifen, sind die Referenzmengen der Marktbetei-  
ligten der Gruppen A und B vorläufig für das Jahr 1998

festzulegen, damit Einfuhrlizenzen für die ersten Quartale  
dieses Jahres erteilt werden können. Es empfiehlt sich zu  
diesem Zweck, den in Artikel 6 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1442/93 genannten Verringerungskoeffizienten für  
jede Gruppe von Marktbeteiligten auf der Grundlage eines  
Zollkontingents von 2 200 000 Tonnen sowie die in  
Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 403/93  
vorgesehene Aufteilung zu berechnen.

Die so berechneten Referenzmengen belaufen sich insge-  
samt auf 2 054 729 Tonnen für sämtliche Marktbeteiligte  
der Gruppe A und auf 1 436 455 Tonnen für sämtliche  
Marktbeteiligte der Gruppe B.

Die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 3 der  
Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 gemachten Angaben  
über das Gesamtvolumen der berechneten Referenz-  
mengen für die bei ihnen eingetragenen Marktbeteiligten  
und über das Gesamtvolumen der im Rahmen jeder Wirt-  
schaftstätigkeit von diesen Marktbeteiligten vermarkteten  
Bananen lassen erkennen, daß dieselben Mengen ein und  
derselben wirtschaftlichen Tätigkeit zugunsten verschie-  
dener Marktbeteiligten in mehreren Mitgliedstaaten  
doppelt gezählt wurden.

Die Berücksichtigung dieser von den Mitgliedstaaten  
mitgeteilten Angaben hätte angesichts der doppelt  
gezählten Mengen zur Folge, daß ein überhöhter und für  
bestimmte Marktbeteiligte diskriminierender einheitlicher  
Verringerungskoeffizient berechnet werden müßte. Um  
eine solche unterschiedliche Behandlung zu vermeiden,  
die zum Schaden bestimmter Marktbeteiligter ausfiele  
und nur sehr schwer wiedergutzumachen wäre, sollte der  
Verringerungskoeffizient auf der Grundlage der Mittei-  
lungen der Mitgliedstaaten bestimmt werden, wobei die  
von der Kommission geschätzten Doppelzählungen in  
Abzug zu bringen sind.

Diese Verordnung sollte, zum Vorteil der Marktbetei-  
ligten, umgehend angewandt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Bananen hat nicht inner-  
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist  
Stellung genommen —

<sup>(1)</sup> ABl. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.<sup>(3)</sup> ABl. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 6.<sup>(4)</sup> ABl. L 181 vom 20. 7. 1996, S. 13.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

- Marktbeteiligter der Gruppe A: 0,712016,
- Marktbeteiligter der Gruppe B: 0,459465.

*Artikel 1*

Im Rahmen des Zollkontingents gemäß den Artikeln 18 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 ist die Menge, die jedem Marktbeteiligten der Gruppen A und B für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 vorläufig zuzuteilen ist, durch Multiplizieren der gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 berechneten Referenzmenge mit dem nachstehenden einheitlichen Verringerungskoeffizienten festzulegen:

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt unbeschadet jeglicher Anpassungen aufgrund ergänzender Überprüfungen und unbeschadet etwaiger Maßnahmen für die Anwendung späterer Entscheidungen des Rates.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2072/97 DER KOMMISSION**

vom 23. Oktober 1997

**über die für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern in Finnland im voraus festzusetzende Beihilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1589/96<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die besonderen Bestimmungen zur Vorausfestsetzung einer pauschalen Beihilfe sind festgelegt durch die Verordnung (EWG) Nr. 3446/90 der Kommission vom 27. November 1990 mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3533/93<sup>(4)</sup>.

Die je Vertrag einzuhaltenden Mindestmengen sind geregelt durch die Verordnung (EWG) Nr. 3447/90 der Kommission vom 28. November 1990 über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 40/96<sup>(6)</sup>.

Die Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 kann die Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung zur Folge haben. Die Anwendung dieser Maßnahme richtet sich gemäß dem genannten Artikel nach der im jeweiligen Notierungsgebiet bestehenden Lage. Wegen der in Finnland besonders

schwierigen Marktlage empfiehlt es sich, dieses Verfahren einzuleiten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schaf- und Ziegenfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 3447/90 darf in Finnland die Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften Lammfleisch zwischen dem 27. Oktober und 28. November 1997 für weniger als 150 Tonnen beantragt werden. Nicht angenommen werden Anträge, die an dem Tag nach dem Tag, an dem insgesamt mehr als 150 Tonnen beantragt werden, oder später gestellt werden. Die am Tag der Überschreitung der Obergrenze beantragten Mengen werden anteilig verringert.

(2) Für die Mindestlagerzeit von drei Monaten wird eine Beihilfe von 1 100 ECU pro Tonne gewährt. Die tatsächliche Lagerdauer wird vom Lagerhalter bestimmt. Sie reicht von mindestens drei Monaten bis höchstens sieben Monate. Dauert die Lagerhaltung über drei Monate, erhöht sich die Beihilfe um 1,45 ECU pro Tonne und Tag.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 206 vom 30. 7. 1996, S. 25.

<sup>(3)</sup> ABl. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 39.

<sup>(4)</sup> ABl. L 321 vom 23. 12. 1993, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 46.

<sup>(6)</sup> ABl. L 10 vom 13. 1. 1996, S. 6.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2073/97 DER KOMMISSION**

vom 23. Oktober 1997

**zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1909/97<sup>(5)</sup>, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für jeden

Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Im Anschluß an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhren von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluß 87/482/EWG des Rates<sup>(6)</sup> genehmigt wurde, muß die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.

Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 sieht vor, daß falls der Nachweis gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a) der genannten Verordnung nicht erbracht wird, für die Ausfuhr ein verminderter Erstattungssatz gilt. Dieser berücksichtigt den Betrag der Produktionserstattung, der zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren gemäß Verordnung (EG) Nr. 1722/93 der Kommission<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1516/95<sup>(8)</sup>, auf das verarbeitete Grunderzeugnis anzuwenden war.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 1997

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

<sup>(5)</sup> ABl. L 268 vom 1. 10. 1997, S. 20.

<sup>(6)</sup> ABl. L 275 vom 29. 9. 1987, S. 36.

<sup>(7)</sup> ABl. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112.

<sup>(8)</sup> ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 49.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Oktober 1997 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses
1001 10 00	Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen	— — —
1002 00 00	Roggen	2,700
1003 00 90	Gerste	0,595
1004 00 00	Hafer	1,066
1005 90 00	Mais verwendet in Form von: – Stärke: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 (3): – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet) Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt: – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – in allen anderen Fällen	1,399 1,751 0,961 1,313 1,751 1,399 1,751
1006 20	Geschälter Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	17,515 15,594 15,594
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	22,600 22,600 22,600
1006 40 00	Bruchreis verwendet in Form von: – Stärke des KN-Codes 1108 19 10: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet)	0,842 1,213 1,213

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses
1007 00 90	Sorghum	0,595
1101 00	Mehl von Weizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —
1102 10 00	Mehl von Roggen	3,321
1103 11 10	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —
1103 11 90	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —

(1) Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (ABl. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5).

(2) Die betroffenen Waren werden im Anhang I der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 aufgeführt (ABl. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112).

(3) Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2074/97 DER KOMMISSION**  
**vom 23. Oktober 1997**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst**  
**und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der  
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-  
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von  
Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 2375/96 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4  
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des  
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungsein-  
heit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik  
anzuwendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(4)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen  
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der  
Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien  
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in  
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume  
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im  
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen  
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94  
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle  
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 23. Oktober 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 40	204	50,3
	999	50,3
0709 90 79	052	158,4
	999	158,4
0805 30 30	052	92,6
	388	54,8
	512	34,9
	524	67,8
	528	54,6
	999	60,9
	0806 10 40	052
0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	064	53,8
	400	206,8
	504	265,3
	999	149,8
	052	58,8
	060	52,5
	064	48,7
	388	52,3
	400	89,2
	404	84,9
0808 20 57	512	53,1
	528	45,1
	999	60,6
	052	95,2
	064	87,5
	400	68,2
	999	83,6

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2075/97 DER KOMMISSION**  
**vom 23. Oktober 1997**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und**  
**Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des  
 Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-  
 organisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
 Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbe-  
 sondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates  
 vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Markt-  
 organisation für Reis<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und  
 Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmen,  
 daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den  
 Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser  
 Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen  
 für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine  
 Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sind  
 die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen  
 Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits  
 des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises  
 und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der  
 Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeug-  
 nisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben  
 Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine  
 ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und  
 Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaft-  
 lichen Aspekten der geplanten Ausfuhr sowie der  
 Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in  
 der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 des Rates<sup>(4)</sup>, geändert  
 durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95<sup>(5)</sup>, über die  
 Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide-

und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4  
 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der  
 Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu  
 gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach  
 Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche,  
 Spelzen, Protein, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt  
 jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in  
 dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des  
 Grunderzeugnisses ist.

Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von  
 tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirt-  
 schaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhr angesichts  
 der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine  
 Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich.  
 Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es  
 aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft  
 am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine  
 Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erforder-  
 nisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei  
 Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer  
 Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden;  
 sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt  
 werden, daß für sie eine Erstattung gewährt werden  
 könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeug-  
 nisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen,  
 sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-  
 halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist  
 Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1  
 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in  
 Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG)  
 Nr. 3072/95 genannten und der Verordnung (EG)  
 Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im  
 Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 55.

<sup>(5)</sup> ABl. L 312 vom 23. 12. 1995, S. 25.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 1997

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 23. Oktober 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

<i>(ECU/Tonne)</i>		<i>(ECU/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungs- betrag	Erzeugniscode	Erstattungs- betrag
1102 20 10 9200 <sup>(1)</sup>	24,51	1104 23 10 9100	26,27
1102 20 10 9400 <sup>(1)</sup>	21,01	1104 23 10 9300	20,14
1102 20 90 9200 <sup>(1)</sup>	21,01	1104 29 11 9000	0,00
1102 90 10 9100	8,93	1104 29 51 9000	0,00
1102 90 10 9900	6,07	1104 29 55 9000	0,00
1102 90 30 9100	19,19	1104 30 10 9000	0,00
1103 12 00 9100	19,19	1104 30 90 9000	4,38
1103 13 10 9100 <sup>(1)</sup>	31,52	1107 10 11 9000	0,00
1103 13 10 9300 <sup>(1)</sup>	24,51	1107 10 91 9000	10,59
1103 13 10 9500 <sup>(1)</sup>	21,01	1108 11 00 9200	0,00
1103 13 90 9100 <sup>(1)</sup>	21,01	1108 11 00 9300	0,00
1103 19 10 9000	27,00	1108 12 00 9200	28,02
1103 19 30 9100	9,22	1108 12 00 9300	28,02
1103 21 00 9000	0,00	1108 13 00 9200	28,02
1103 29 20 9000	6,07	1108 13 00 9300	28,02
1104 11 90 9100	8,93	1108 19 10 9200	18,44
1104 12 90 9100	21,32	1108 19 10 9300	18,44
1104 12 90 9300	17,06	1109 00 00 9100	0,00
1104 19 10 9000	0,00	1702 30 51 9000 <sup>(2)</sup>	27,44
1104 19 50 9110	28,02	1702 30 59 9000 <sup>(2)</sup>	21,01
1104 19 50 9130	22,76	1702 30 91 9000	27,44
1104 21 10 9100	8,93	1702 30 99 9000	21,01
1104 21 30 9100	8,93	1702 40 90 9000	21,01
1104 21 50 9100	11,90	1702 90 50 9100	27,44
1104 21 50 9300	9,52	1702 90 50 9900	21,01
1104 22 20 9100	17,06	1702 90 75 9000	28,75
1104 22 30 9100	18,12	1702 90 79 9000	19,96
		2106 90 55 9000	21,01

<sup>(1)</sup> Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

<sup>(2)</sup> Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 (ABl. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20).

*NB:* Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2076/97 DER KOMMISSION**

vom 23. Oktober 1997

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des  
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt,  
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den  
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser  
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für  
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-  
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Die Verordnung (EG) Nr. 1517/95 der Kommission vom  
29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur  
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 hinsichtlich der Rege-  
lung der Ein- und Ausfuhr von Getreidemischfuttermit-  
teln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95  
mit besonderen Durchführungsbestimmungen über  
Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis<sup>(3)</sup>  
bestimmt in Artikel 2 die besonderen Kriterien, die bei  
der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu  
berücksichtigen sind.

Bei dieser Berechnung muß auch der Gehalt an Getrei-  
deerzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung  
einer Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei  
Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich  
für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am  
meisten verwendete Getreide, und für anderes Getreide.  
Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verordnung  
in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais und

Maiserzeugnissen zu verstehen. Die genannte Erstattung  
ist für die in dem betreffenden Mischfuttermittel enthal-  
tene Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.

Der Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten  
und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeu-  
gnisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf  
dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem  
wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.

Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit  
jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die  
zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung  
dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf  
dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzu-  
stellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gege-  
benheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser  
Rechnung zu tragen.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden;  
sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-  
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist  
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der  
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der  
Verordnung (EG) Nr. 1517/95 unterliegen, werden wie  
im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben  
gewährt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 51.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 23. Oktober 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage (1):

2309 10 11 9000, 2309 10 13 9000, 2309 10 31 9000,  
2309 10 33 9000, 2309 10 51 9000, 2309 10 53 9000,  
2309 90 31 9000, 2309 90 33 9000, 2309 90 41 9000,  
2309 90 43 9000, 2309 90 51 9000, 2309 90 53 9000.

(in ECU/t)

Getreideerzeugnis (2)	Erstattung (2)
Mais und Maiserzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20, 1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10	17,51
Getreideerzeugnisse (2) außer Mais und Maiserzeugnissen	2,98

(1) Gemäß Sektor 5 im Anhang zur geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1).

(2) Die Erstattung berücksichtigt lediglich Getreidestärke.

Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 der Unterpositionen 0709 90 60 und 0712 90 19 sowie der Positionen 1101, 1102, 1103 und 1104 (ausgenommen Unterposition 1104 30) und der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur. Der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur wird dem Gewicht dieser Erzeugnisse gleichgestellt.

Für Stärke, deren Ursprung sich nicht einwandfrei nachweisen läßt, wird keine Erstattung gewährt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2077/97 DER KOMMISSION****vom 23. Oktober 1997****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen  
der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1337/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der  
Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbe-  
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des  
Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstat-  
tungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getrei-  
desektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/97<sup>(4)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe  
bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern wurde  
durch die Verordnung (EG) Nr. 1337/97 der Kommissi-  
on<sup>(5)</sup> eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann  
die Kommission auf der Grundlage der eingereichten  
Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der  
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter  
Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der

Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstat-  
tung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der  
Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der  
Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt  
bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die  
derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart  
führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in  
Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird für  
die vom 17. bis zum 23. Oktober 1997 im Rahmen der  
Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1337/97  
eingereichten Angebote auf 10,47 ECU je Tonne festge-  
setzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.

<sup>(5)</sup> ABl. L 184 vom 12. 7. 1997, S. 1.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2078/97 DER KOMMISSION**

vom 23. Oktober 1997

**zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im  
Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1339/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der  
Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbe-  
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des  
Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstat-  
tungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getrei-  
desektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/97<sup>(4)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe  
bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern  
mit Ausnahme von Ceuta, Melilla und bestimmten AKP-  
Staaten wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1339/97  
der Kommission<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 1884/97<sup>(6)</sup>, eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann  
die Kommission auf der Grundlage der eingereichten  
Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der  
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der  
Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstat-  
tung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der  
Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der  
Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt  
bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die  
derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart  
führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des  
in Artikel 1 genannten Betrags.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen  
wird für die vom 17. bis zum 23. Oktober 1997 im  
Rahmen der Ausschreibung gemäß der geänderten  
Verordnung (EG) Nr. 1339/97 eingereichten Angebote auf  
3,73 ECU je Tonne festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.

<sup>(5)</sup> ABl. L 184 vom 12. 7. 1997, S. 7.

<sup>(6)</sup> ABl. L 265 vom 27. 9. 1997, S. 73.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2079/97 DER KOMMISSION**  
**vom 23. Oktober 1997**  
**zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der**  
**Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1773/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der  
Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbe-  
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des  
Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstat-  
tungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getrei-  
desektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/97<sup>(4)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1773/97 der  
Kommission vom 12. September 1997 über eine beson-  
dere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland  
und Schweden<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus  
Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern  
erzeugtem Hafer nach allen Drittländern wurde durch die  
Verordnung (EG) Nr. 1773/97 eröffnet.

Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1773/97 kann  
die Kommission auf der Grundlage der eingereichten

Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der  
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter  
Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der  
Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstat-  
tung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der  
Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der  
Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die  
derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart  
führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in  
Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer wird für  
die vom 17. bis zum 23. Oktober 1997 im Rahmen der  
Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1773/97  
eingereichten Angebote auf 21,50 ECU je Tonne festge-  
setzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.

<sup>(5)</sup> ABl. L 250 vom 13. 9. 1997, S. 1.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2080/97 DER KOMMISSION****vom 23. Oktober 1997****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1883/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/97<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen nach Ceuta, Melilla und bestimmten AKP-Staaten wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1883/97 der Kommission<sup>(5)</sup> eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der

Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 17. bis zum 23. Oktober 1997 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1883/97 eingereichten Angebote auf 10,80 ECU je Tonne festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.

<sup>(5)</sup> ABl. L 265 vom 27. 9. 1997, S. 69.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2081/97 DER KOMMISSION**

vom 23. Oktober 1997

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des  
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt,  
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den  
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben  
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für  
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-  
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu  
berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG)  
Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit  
Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG)  
Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von  
Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei  
Störungen im Getreidesektor zu treffenden  
Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 2052/97<sup>(4)</sup>, aufgeführt sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und  
Roggen muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstat-  
tung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der  
betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge

berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung  
(EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-  
dernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der  
Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestim-  
mung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festge-  
setzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeän-  
dert werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige  
Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notie-  
rungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemein-  
schaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der  
Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1  
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG)  
Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen,  
in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 23. Oktober 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)			(ECU/Tonne)		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	—	1101 00 11 9000	—	—
1001 10 00 9400	—	—	1101 00 15 9100	01	5,00
1001 90 91 9000	—	—	1101 00 15 9130	01	4,75
1001 90 99 9000	03	0	1101 00 15 9150	01	4,25
	02	—	1101 00 15 9170	01	4,00
1002 00 00 9000	03	17,00	1101 00 15 9180	01	3,75
	02	0	1101 00 15 9190	—	—
1003 00 10 9000	—	—	1101 00 90 9000	—	—
1003 00 90 9000	03	1,00	1102 10 00 9500	01	36,50
	02	0	1102 10 00 9700	—	—
1004 00 00 9200	—	—	1102 10 00 9900	—	—
1004 00 00 9400	—	—	1103 11 10 9200	—	— <sup>(2)</sup>
1005 10 90 9000	—	—	1103 11 10 9400	—	— <sup>(2)</sup>
1005 90 00 9000	—	—	1103 11 10 9900	—	—
1007 00 90 9000	—	—	1103 11 90 9200	01	0 <sup>(2)</sup>
1008 20 00 9000	—	—	1103 11 90 9800	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 Schweiz, Liechtenstein.

(2) Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2082/97 DER KOMMISSION**  
**vom 23. Oktober 1997**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92  
kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder  
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben  
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für  
die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-  
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu  
berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG)  
Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit  
Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG)  
Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von  
Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei  
Störungen im Getreidesektor zu treffenden  
Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 2052/97<sup>(4)</sup>.

Bei Malz muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare  
Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der  
betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge  
berechnet werden. Diese Mengen sind mit der Verord-  
nung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erforder-  
nisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der

Erstattung für bestimmte Erzeugnisse nach ihrer Bestim-  
mung erforderlich machen.

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des  
Rates<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 150/95<sup>(6)</sup>, definierten repräsentativen Marktkurse  
werden zur Umrechnung der in Drittländwährungen  
ausgedrückten Beträge verwendet und liegen der Bestim-  
mung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für die  
Währungen der Mitgliedstaaten zugrunde. Die Durchfüh-  
rungsvorschriften zur Anwendung und Bestimmung  
dieser Umrechnungskurse sind mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 1068/93 der Kommission<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96<sup>(8)</sup>, festgelegt  
worden.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden;  
sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung aller dieser Vorschriften unter Berück-  
sichtigung der derzeitigen Lage des Getreidemarktes,  
insbesondere der Notierungen bzw. Preise für diese  
Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt,  
sind die Erstattungen gemäß dem Anhang dieser Verord-  
nung festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr von in Artikel 1  
Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG)  
Nr. 1766/92 genanntem Malz sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.  
<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.  
<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.  
<sup>(4)</sup> ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.

<sup>(5)</sup> ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.  
<sup>(6)</sup> ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.  
<sup>(7)</sup> ABl. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.  
<sup>(8)</sup> ABl. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Oktober 1997 zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr

<i>(ECU / Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1107 10 19 9000	5,00
1107 10 99 9000	14,00
1107 20 00 9000	16,00

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2083/97 DER KOMMISSION****vom 23. Oktober 1997****zur Festlegung des Umfangs, in dem den im Oktober 1997 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Milcherzeugnissen im Rahmen der durch die Verordnung (EG) Nr. 1600/95 eröffneten Zollkontingente stattgegeben werden kann**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1600/95 der  
Kommission vom 30. Juni 1995 mit Durchführungsbe-  
stimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcher-  
zeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontin-  
gente <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
1873/97 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anträge für die in Anhang II der Verordnung (EG)  
Nr. 1600/95 genannten Erzeugnisse beziehen sich auf  
Mengen, die größer sind als die zur Verfügung stehenden.Deshalb sollten Koeffizienten für die Mengen festgesetzt  
werden, die für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember  
1997 beantragt wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Auf die für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31.  
Dezember 1997 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1600/95  
für die Einfuhr von Erzeugnissen der im Anhang  
genannten laufenden Nummern des Anhangs II der  
Verordnung (EG) Nr. 1600/95 der beantragten Lizenzen  
werden die Koeffizienten angewandt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 151 vom 1. 7. 1995, S. 12.<sup>(2)</sup> ABl. L 265 vom 27. 9. 1997, S. 23.

## ANHANG

Lfd. Nummer im Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1600/95	Koeffizient
37	0,0061
38	0,0028
40	0,1107
41	0,0089
42	0,0465
43	0,0097
45	0,0040
48	0,0029

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2084/97 DER KOMMISSION**  
**vom 23. Oktober 1997**  
**zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1143/97<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1222/97 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2045/97<sup>(6)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.  
<sup>(2)</sup> ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.  
<sup>(3)</sup> ABl. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 16.  
<sup>(4)</sup> ABl. L 165 vom 24. 6. 1997, S. 11.  
<sup>(5)</sup> ABl. L 173 vom 1. 7. 1997, S. 3.

<sup>(6)</sup> ABl. L 286 vom 18. 10. 1997, S. 9.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 23. Oktober 1997 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in ECU)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 <sup>(1)</sup>	24,65	3,98
1701 11 90 <sup>(1)</sup>	24,65	9,21
1701 12 10 <sup>(1)</sup>	24,65	3,78
1701 12 90 <sup>(1)</sup>	24,65	8,78
1701 91 00 <sup>(2)</sup>	26,66	11,90
1701 99 10 <sup>(2)</sup>	26,66	7,38
1701 99 90 <sup>(2)</sup>	26,66	7,38
1702 90 99 <sup>(3)</sup>	0,27	0,38

<sup>(1)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3).

<sup>(2)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1).

<sup>(3)</sup> Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

**BESCHLUSS Nr. 2085/97/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND  
DES RATES**

vom 6. Oktober 1997

**über ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Über-  
setzung (ARIANE)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 128,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>(2)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags <sup>(3)</sup>,  
in Kenntnis des vom Vermittlungsausschuß am 28. Mai  
1997 gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Zeitalter der Informationsgesellschaft stellen das Buch und die Lektüre nach wie vor eines der besten Instrumente der Wissensverbreitung dar; der Komplementarität von Buch und audiovisueller Technologie sowie Multimediabereich muß Rechnung getragen werden.
- (2) Jedes Gemeinschaftsprogramm im Literaturbereich muß den Doppelcharakter des Buchs berücksichtigen, das sowohl Kulturgut als auch Wirtschaftsgut ist.
- (3) Durch Gemeinschaftsprogramme, insbesondere in den Bereichen Bildung und Kultur, können Anreize zum Lesen als sinnvoller Freizeitbeschäftigung gegeben werden.
- (4) Bei der Buchherstellung ist zwischen dem Schreiben, der Herausgabe, der Übersetzung und dem Vertrieb zu unterscheiden. Das vorliegende Programm (ARIANE) kann als eine bedeutende Kulturaktion zugunsten des Buches angesehen werden.
- (5) Der Vertrag überträgt der Gemeinschaft die Aufgabe,
  - einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt zu leisten;
  - die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern und deren Tätigkeit erforderlichenfalls zu unterstützen und zu ergänzen, insbesondere hinsichtlich des künstlerischen und literarischen Schaffens;

— die Zusammenarbeit mit dritten Ländern und mit für den Kulturbereich zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere mit dem Europarat, zu fördern.

- (6) Die Förderung der Übersetzung und die Unterstützung gezielter, im Rahmen von Partnerschaften insbesondere zwischen Akteuren des europäischen Sektors Buch und Lektüre durchgeführter Initiativen tragen bei

— zur Kenntnis und Verbreitung der Kultur und Geschichte der europäischen Völker,

— zur Erhaltung der Vielfalt des literarischen Schaffens sowie des Schriftguts in seinen verschiedenen nationalen und regionalen sprachlichen Ausdrucksformen,

— zum interkulturellen Austausch und zum Austausch von Know-how

und erleichtern den Zugang der Bürger, einschließlich der einkommensschwachen Schichten, zur Kultur.

- (7) Es ist wichtig, daß insbesondere durch Weiterbildung der literarischen Übersetzer und anderer Fachleute des Buchsektors, insbesondere derer, deren Aufgabe es ist, dem europäischen Bürger den Zugang zu literarischen Werken zu erleichtern, ein Beitrag zur Förderung guter Übersetzungen und zur Verbreitung solcher Werke in der Gemeinschaft geleistet wird.

- (8) Mit der Verleihung von europäischen Literatur- und Übersetzerpreisen kann zur Verbreitung von wertvollen literarischen Werken beigetragen werden.

- (9) Die Gemeinschaftsorgane haben der Kenntnis und der Verbreitung von Literatur — insbesondere durch Übersetzungen — hohe Bedeutung beigemessen; dies kommt in folgenden Dokumenten zum Ausdruck:

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Juli 1987 zur Gemeinschaftsaktion im Bereich des Buches <sup>(4)</sup>,

— Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen vom 9. November 1987 über die Förderung der Übersetzung bedeutender Werke der europäischen Kultur <sup>(5)</sup>,

<sup>(1)</sup> ABl. C 324 vom 22. 11. 1994, S. 11, und ABl. C 279 vom 25. 10. 1995, S. 7.

<sup>(2)</sup> ABl. C 100 vom 2. 4. 1996, S. 35.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 7. April 1995 (ABl. C 109 vom 1. 5. 1995, S. 289), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 27. Juni 1996 (ABl. C 264 vom 11. 9. 1996, S. 34) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 1996 (ABl. C 347 vom 18. 11. 1996, S. 25). Beschluß des Europäischen Parlaments vom 17. Juli 1997. Beschluß des Rates vom 24. Juli 1997.

<sup>(4)</sup> ABl. C 246 vom 14. 9. 1987, S. 136.

<sup>(5)</sup> ABl. C 309 vom 19. 11. 1987, S. 3.

- Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen vom 18. Mai 1989 über die Förderung des Buchs und der Lektüre <sup>(1)</sup>,
  - Mitteilung der Kommission vom 3. August 1989: Das Buch — ein unverzichtbarer Bestandteil des kulturellen Lebens in Europa,
  - Schlußfolgerungen der im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen vom 12. November 1992 zu Leitlinien für ein Kulturkonzept der Gemeinschaft <sup>(2)</sup>,
  - Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Januar 1993 über die Förderung des Buchs und des Lesens in Europa <sup>(3)</sup>,
  - Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen vom 17. Mai 1993 über die Förderung der Übersetzung zeitgenössischer europäischer Theaterstücke <sup>(4)</sup>.
- (10) Die von der Gemeinschaft und dem Europarat durchgeführte Sensibilisierungskampagne für Buch und Lektüre (1993—1994) hat Wirkungen gezeitigt.
- (11) In der Mitteilung der Kommission vom 27. Juli 1994 über die „Aktion der Europäischen Gemeinschaft zugunsten der Kultur“, in der das Thema „Buch und Lesen“ als Schwerpunktbereich genannt wird, wird der Rahmen für Fördermaßnahmen abgesteckt, mit denen unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips die Tätigkeit der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt werden kann.
- (12) Von Interesse ist auch die Durchführung von gemeinschaftlichen Kulturaktionen zusammen mit dritten Ländern innerhalb und außerhalb von Europa sowie eine europäische kulturelle Zusammenarbeit mit dem Europarat und anderen zuständigen internationalen Organisationen wie der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO).
- (13) In diesem Beschluß wird für die gesamte Laufzeit des vorliegenden Programms ein Finanzrahmen festgelegt, der für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 1 der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 bildet.
- (14) Zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission wurde am 20. Dezember 1994 ein „Modus vivendi“ betreffend die Maßnahmen zur Durchführung der nach dem Verfahren des Artikels 189b EG-Vertrag erlassenen Rechtsakte <sup>(5)</sup> vereinbart —

<sup>(1)</sup> ABl. C 183 vom 20. 7. 1989, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. C 336 vom 19. 12. 1992, S. 1.  
<sup>(3)</sup> ABl. C 42 vom 15. 2. 1993, S. 182.  
<sup>(4)</sup> ABl. C 160 vom 12. 6. 1993, S. 1.  
<sup>(5)</sup> ABl. C 102 vom 4. 4. 1996, S. 1.

BESCHLIESSEN:

### Artikel 1

Mit diesem Beschluß wird für den Zeitraum vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 1998 das im Anhang enthaltene Aktionsprogramm ARIANE, im folgenden „vorliegendes Programm“ genannt, aufgestellt, mit dem die Kenntnis und Verbreitung von Literatur und Geschichte der europäischen Völker sowie der Zugang des europäischen Bürgers dazu verbessert werden soll, und zwar insbesondere durch die Förderung der Übersetzung von Werken der Literatur, Theaterstücken und Nachschlagewerken, die Unterstützung im Rahmen von Partnerschaften durchgeführter Kooperationsprojekte in den Bereichen Buch und Lektüre sowie die Weiterbildung der Fachleute dieses Sektors.

### Artikel 2

Das vorliegende Programm fördert die kulturelle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf europäischer Ebene. Es unterstützt und ergänzt deren Tätigkeit im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip, indem es einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt leistet.

Dementsprechend hat das vorliegende Programm folgende Ziele:

#### a) Förderung durch Übersetzung

- größere Verbreitung wertvoller literarischer Werke des 20. Jahrhunderts, die für die Kultur des Herkunftslands repräsentativ sind und insbesondere die Tendenzen der zeitgenössischen europäischen Literatur der zweiten Hälfte des Jahrhunderts verkörpern; dabei wird Übersetzungen der in den weniger verbreiteten Sprachen der Europäischen Union verfaßten Werke Vorrang eingeräumt;
- Verbreitung zeitgenössischer Theaterstücke, um dem europäischen Publikum ein breiter gefächertes und repräsentatives Repertoire der Kulturen der Mitgliedstaaten anzubieten;
- Verbreitung von Nachschlagewerken zur besseren Kenntnis der Kultur und Geschichte der europäischen Völker, insbesondere auf den in Artikel 128 Absätze 2 und 4 des Vertrags genannten Gebieten;

#### b) Förderung durch Unterstützung im Rahmen von Partnerschaften durchgeführter Kooperationsprojekte:

- Austausch von Erfahrungen und Know-how zwischen Fachleuten auf europäischer Ebene in bezug auf Themen von gemeinsamem Interesse im Buchsektor;
- Entwicklung von Partnerschaftsinitiativen, durch die der Zugang zu Daten erleichtert werden soll, die für die Verbreitung von Büchern, die Förderung der Lektüre und den Zugang der Bürger zu ihr relevant sind;

- c) Förderung guter Übersetzungen und Förderung der Verbreitung der Werke durch gemeinschaftliche Unterstützung der Weiterbildung der literarischen Übersetzer sowie anderer Fachleute des Buchsektors, insbesondere derer, deren Aufgabe es ist, dem Bürger den Zugang zur Literatur zu erleichtern;
- d) Begleitung und Ergänzung der Maßnahmen gemäß den Buchstaben a), b) und c) durch Unterstützung innovatorischer Studien- und Kooperationsprojekte, die von Netzwerken und Fachverbänden unterbreitet werden.

#### Artikel 3

Die im Anhang beschriebenen Aktionen werden im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele des Artikels 2 durchgeführt. Sie werden nach dem Verfahren des Artikels 5 durchgeführt.

#### Artikel 4

(1) Das vorliegende Programm steht der Beteiligung der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas (AMOEL) nach den Voraussetzungen offen, die in den mit diesen Ländern über die Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen geschlossenen oder zu schließenden Zusatzprotokollen zu den Assoziationsabkommen festgelegt sind. Es steht der Beteiligung von Zypern und Malta sowie der Zusammenarbeit mit anderen Drittländern offen, mit denen Assoziations- oder Kooperationsabkommen mit Bestimmungen für den kulturellen Bereich geschlossen worden sind, und zwar auf der Grundlage zusätzlicher Mittel, die nach mit diesen Ländern zu vereinbarenden Verfahren bereitgestellt werden. Einige allgemeine Beteiligungsmodalitäten sind in Aktion 6 des Anhangs vorgesehen.

(2) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit dem Europarat sowie mit anderen im kulturellen Bereich zuständigen internationalen Organisationen (beispielsweise der UNESCO), wobei sie unter Wahrung der Eigenständigkeit und Handlungsautonomie jeder einzelnen Institution und Organisation die Komplementarität der eingesetzten Instrumente gewährleisten.

#### Artikel 5

(1) Die Kommission führt das Programm im Einklang mit diesem Beschluß durch.

(2) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus zwei Vertretern je Mitgliedstaat zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Die Mitglieder des Ausschusses können von Sachverständigen oder Beratern unterstützt werden.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß Entwürfe von Maßnahmen in bezug auf

- die Prioritäten und allgemeinen Leitlinien der im Anhang beschriebenen Maßnahmen und das sich daraus ergebende jährliche Arbeitsprogramm,

- die allgemeine Ausgewogenheit aller Aktionen,
- die Modalitäten und Auswahlkriterien für die verschiedenen im Anhang beschriebenen Arten von Projekten (Aktionen 1, 2, 3, 4 und 6),
- die von der Gemeinschaft bereitgestellte finanzielle Unterstützung (Beträge, Dauer, Verteilung und Begünstigte),
- die Modalitäten für die Kontrolle und Bewertung des vorliegenden Programms, die Ergebnisse des in Artikel 8 vorgesehenen Evaluierungsberichts sowie alle sich daraus ableitenden Maßnahmen zur Anpassung des vorliegenden Programms.

Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu den Entwürfen nach Unterabsatz 1 innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt.

In diesem Fall kann

- a) die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von zwei Monaten von dieser Mitteilung an verschieben;
  - b) der Rat innerhalb des unter Buchstabe a) genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.
- (4) Die Kommission kann den Ausschuß zu allen nicht in Absatz 3 vorgesehenen Fragen anhören, die die Durchführung des vorliegenden Programms betreffen.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen.

Der Ausschuß gibt — gegebenenfalls nach Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll des Ausschusses aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

*Artikel 6*

(1) Der Finanzrahmen für die Durchführung des vorliegenden Programms wird für den in Artikel 1 genannten Zeitraum auf 7 Mio. ECU festgesetzt.

(2) Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde nach Maßgabe der Finanziellen Vorausschau bewilligt.

*Artikel 7*

Die Kommission strebt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Komplementarität an zwischen den im vorliegenden Programm vorgesehenen Aktionen und den übrigen kulturellen Programmen wie Kaleidoskop<sup>(1)</sup> und RAPHAEL einerseits und den Aktionsprogrammen der Gemeinschaft — insbesondere im Bereich der Bildung, wie SOCRATES<sup>(2)</sup>, und der Berufsbildung, wie LEONARDO DA VINCI<sup>(3)</sup> — andererseits.

*Artikel 8*

Nach einjähriger Laufzeit des vorliegenden Programms unterbreitet die Kommission binnen sechs Monaten nach Ablauf dieses Zeitraums und nach Anhörung des Ausschusses dem Europäischen Parlament und dem Rat einen detaillierten Bericht über die Evaluierung der bis dahin erzielten Ergebnisse, der gegebenenfalls durch geeignete Vorschläge, auch hinsichtlich der Fortsetzung des Programms und der entsprechenden Modalitäten, ergänzt wird, damit das Europäische Parlament und der Rat noch vor Ende der Laufzeit über das vorliegende Programm befinden können. In diesem Bericht sind insbesondere der Zugewinn — namentlich in kultureller Hinsicht unter Beachtung der Auswirkungen auf die Verbreitung von Literatur in weniger verbreiteten Sprachen — und die sozioökonomischen Auswirkungen infolge der finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft darzulegen. In diesem Bericht ist sowohl unter qualitativem als auch quantitativem Aspekt zu bewerten, inwie-

weit die in Artikel 2 genannten Ziele mit dem Programm erreicht worden sind.

Nach Maßgabe des in Unterabsatz 1 vorgesehenen Evaluierungsberichts sowie etwaiger Vorschläge der Kommission verabschieden das Europäische Parlament und der Rat möglicherweise ein neues, ausgearbeitetes und erweitertes Programm, wobei sie die positiven Erfahrungen des vorliegenden Programms in vollem Umfang berücksichtigen.

Sie können daher gegebenenfalls alle Maßnahmen treffen, um eine Unterbrechung des vorliegenden Programms zu vermeiden.

*Artikel 9*

Das vorliegende Programm wird jährlich zusammen mit praktischen Hinweisen zum Verfahren, zu den von den Mitgliedstaaten bezeichneten Kontaktstellen für die Gewährung fachlicher Hilfe für Kulturprojekte zu den Fristen für die Einreichung von Bewerbungsanträgen sowie zu den den Anträgen beizulegenden Unterlagen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlicht.

*Artikel 10*

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 6. Oktober 1997.

*Im Namen des Europäischen  
Parlaments*

*Der Präsident*

J. M. GIL-ROBLES

*Im Namen des  
Rates*

*Der Präsident*

J. POOS

<sup>(1)</sup> ABl. L 99 vom 20. 4. 1996, S. 20.

<sup>(2)</sup> ABl. L 87 vom 20. 4. 1995, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. L 340 vom 29. 12. 1994, S. 8.

## ANHANG

## PROGRAMM ARIANE

Mit den Aktionen dieses Programms sollen die Kenntnis und Verbreitung von Literatur und Geschichte der europäischen Völker sowie der Zugang des europäischen Bürgers dazu verbessert werden, und zwar insbesondere durch die Förderung der Übersetzung von Werken der Literatur, Theaterstücken und Nachschlagewerken, die Unterstützung im Rahmen von Partnerschaften durchgeführter Kooperationsprojekte in diesen Bereichen sowie die Weiterbildung der Fachleute dieses Sektors.

## AKTION 1

## Unterstützung von Übersetzungen

1. Unterstützung der Übersetzung wertvoller literarischer Werke des 20. Jahrhunderts mit dem Ziel einer größeren Verbreitung durch Veröffentlichung

- a) Die Unterstützung wird für die Übersetzung wertvoller literarischer Werke des 20. Jahrhunderts (Roman, Novelle, Essay, Literaturgeschichte, Biographie, Theater, Lyrik) gewährt, die für die Kultur des Herkunftsmitgliedstaats repräsentativ sind, insbesondere die Tendenzen der zeitgenössischen europäischen Literatur der zweiten Hälfte des Jahrhunderts verkörpern und für ein breites Publikum in Europa von Interesse sein dürften.
- b) i) Förderungswürdig sind Werke, die bereits in zwei Sprachen der Europäischen Union (außer der Originalsprache) übersetzt und veröffentlicht wurden. Durch die Förderung soll die Übersetzung in mindestens eine weitere Sprache der Europäischen Union unterstützt werden, wobei den Übersetzungen in die weniger verbreiteten Sprachen der Europäischen Union Vorzug gegeben wird.
- ii) Um den weniger verbreiteten Sprachen der Europäischen Union Priorität zu gewähren, können in diesen Sprachen verfaßte Werke für eine Unterstützung der Übersetzung in Betracht kommen, auch wenn sie nicht bereits in andere Sprachen der Union übersetzt wurden. Durch die Förderung soll die Übersetzung in eine weitere Sprache der Europäischen Union unterstützt werden. Diese Bestimmungen gelten ferner für Werke, die
- in einer weitverbreiteten Sprache abgefaßt, aber in einem geographisch kleinen Mitgliedstaat veröffentlicht worden sind;
  - in anderen Sprachen der Mitgliedstaaten abgefaßt sind.
- c) Den Anträgen von unabhängigen kleinen Verlagen sollte Vorrang eingeräumt werden.
- d) Der Antrag auf Unterstützung ist von einem oder mehreren Verlegern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind, bei der Kommission einzureichen. Im Antrag muß das Einverständnis des oder der Übersetzer enthalten sein. Die Unterstützung kann bis zu 100 v. H. des nach den üblichen Bedingungen am betreffenden Markt vereinbarten Übersetzungshonorars abdecken. Der Verleger verpflichtet sich, den Namen des Übersetzers wie auch den Beitrag der Gemeinschaft an gut sichtbarer Stelle zu erwähnen.
- Die Verleger müssen bescheinigen, daß sie Inhaber der gegebenenfalls bestehenden Rechte an der Veröffentlichung und/oder an der Übersetzung des Werkes sind, für das der Antrag gestellt wird, und daß sie es ohne gemeinschaftliche Unterstützung aus kommerzieller Sicht nicht befürwortet hätten, das übersetzte Werk zu veröffentlichen.
- e) Die förderungswürdigen Werke werden zweimal jährlich ausgewählt.

2. Unterstützung der Übersetzung von Theaterstücken mit dem Ziel einer größeren Verbreitung in der Öffentlichkeit durch Aufführungen

Die Unterstützung wird gewährt für die Übersetzung — in zwei Sprachen der Europäischen Union — von Theaterstücken, die bereits auf der Bühne oder in audiovisuellen Medien aufgeführt wurden und bei der Kritik wie auch im Publikum in einem bestimmten Maß Anerkennung gefunden haben.

Die Unterstützung ist vorrangig für neuere Werke des 20. Jahrhunderts bestimmt.

Den zur Übersetzung vorgeschlagenen Werken muß ein konkretes Projekt für eine öffentliche Aufführung zugrunde liegen.

Der Erstantrag ist von Direktoren, Regisseuren oder Produzenten eines Mitgliedstaats zwecks Aufführung des Theaterstücks in der Öffentlichkeit zu stellen. Der Antrag wird gleichzeitig an die Kommission und an die von den Mitgliedstaaten benannten Kontaktstellen gerichtet, die zum prioritären Interesse an den eingereichten Projekten Stellung nehmen.

Die Endauswahl erfolgt vorwiegend unter Berücksichtigung der Qualität der zur Übersetzung vorgeschlagenen Werke. Bei der Auswahl der Übersetzungssprachen sollte die zuständige Stelle darauf achten, daß ein Gleichgewicht zwischen den weit verbreiteten Sprachen und den weniger verbreiteten Sprachen besteht, um zu gewährleisten, daß die in Frage kommenden Werke eine größere und stärker aufgefächerte Verbreitung finden.

Die Unterstützung wird in Form eines Übersetzungsstipendiums von höchstens 3 500 ECU gewährt; dieser Betrag wird jährlich überprüft. Rechte, die sich für Autoren und Übersetzer aus der etwaigen Aufführung, Verbreitung oder Veröffentlichung des auf diese Weise übersetzten Werkes ergeben können, bleiben unberührt.

Die Kontaktstellen sind Verwahrer der mit Unterstützung der Gemeinschaft vorgenommenen Übersetzungen und tragen dafür Sorge, daß die Fachkreise alle zweckdienlichen Angaben erhalten. Sie dürfen die betreffenden Übersetzungen nur Personen oder Körperschaften übermitteln, welche die Zustimmung der Inhaber der Rechte nach den geltenden nationalen Vorschriften erhalten haben.

### 3. Unterstützung der Übersetzung von Nachschlagewerken und Werken der Sekundärliteratur mit dem Ziel einer größeren Verbreitung von Informationen des Kulturlebens

Die Unterstützung für die Übersetzung von Nachschlagewerken und Werken der Sekundärliteratur in zwei Sprachen der Europäischen Union bezweckt

- eine bessere Kenntnis und Verbreitung der Kultur und Geschichte der europäischen Völker,
- einen erleichterten Informations- und Erfahrungsaustausch und damit eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in den Bereichen des Artikels 128 des Vertrags, insbesondere denjenigen, die von der Gemeinschaft schwerpunktmäßig im Rahmen ihrer Aktion im Kulturbereich gefördert werden.

Da sich hier jedoch ein sehr weites Betätigungsfeld eröffnet, wird die Unterstützung für die Übersetzung von Nachschlagewerken (für die Bereiche Geschichte, Kunstgeschichte, Geisteswissenschaften, Sozialwissenschaften usw.) vorerst im Rahmen einer selektiv zu betreibenden Versuchsaktion durchgeführt.

Die Unterstützung wird auch für die Übersetzung von Studien oder Berichten über in den Mitgliedstaaten bestehende Praktiken und Systeme im Kulturbereich gewährt, mit denen Probleme von gemeinsamem Interesse — insbesondere im Sinne von Artikel 128 Absätze 2 und 4 des Vertrags — herausgestellt werden können.

Der Antrag muß die erforderlichen Informationen zur Begründung des wesentlichen Beitrags des zur Übersetzung vorgeschlagenen Werkes zur Verbesserung der Kenntnis des betreffenden Gebietes, die Angabe der Zielsprachen und das schriftliche Einverständnis des Autors und des Übersetzers enthalten.

Die Werke werden der Kommission von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vorgeschlagen. Die Werke können in so viele Sprachen übersetzt werden, wie dies für erforderlich gehalten wird.

Der Beitrag der Gemeinschaft wird nach schriftlichem Einverständnis des Übersetzers nach zwei unterschiedlichen Regelungen je nach Herkunft des Werkes gewährt:

- Wenn das über den Mitgliedstaat zur Übersetzung vorgeschlagene Werk von einem Verleger für eine Verbreitung auf dem europäischen Markt eingereicht wird, wird die Unterstützung der Gemeinschaft unter ähnlichen Bedingungen gewährt wie im Fall einer Unterstützung für die Übersetzung von zeitgenössischen literarischen Werken (Nummer 1).
- Wenn das über den Mitgliedstaat zur Übersetzung vorgeschlagene Werk nicht für eine kommerzielle Verwertung bestimmt ist (z. B. wenn es für eine Universität, ein Forschungszentrum, ein Fachinstitut usw. übersetzt wird), wird die Unterstützung der Gemeinschaft in Form eines Stipendiums gewährt, mit dem der Übersetzer seinen Auftrag unter Bedingungen erledigen kann, die denen für die Unterstützung der Übersetzung von Theaterstücken (Nummer 2) entsprechen.

Die Kommission veröffentlicht alljährlich die Aufstellung und die bibliographischen Angaben der nach Maßgabe der Nummern 1, 2 und 3 übersetzten Werke.

Für diese Aktion sind etwa 50 v. H. der Gesamtmittel des vorliegenden Programms bereitzustellen. Die genaue Aufteilung der Mittel auf die sechs Aktionen des vorliegenden Programms erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 5 Absatz 4.

## AKTION 2

### **Unterstützung im Rahmen von Partnerschaften durchgeführter Kooperationsprojekte zur Förderung des Buchs und der Lektüre und zur Verbesserung des Zugangs der Bürger dazu**

Eine Unterstützung kann gewährt werden für Kooperationsprojekte von Netzwerken oder Fachvereinigungen oder -organisationen (z. B. Autoren, Übersetzer, Bibliotheken, Klein- und Mittelverlage, Buchhandlungen), von im Buchsektor tätigen gemeinnützigen Stiftungen sowie von regionalen (oder lokalen) Gebietskörperschaften, die spezielle Aktionen oder Programme auf diesem Gebiet entwickelt haben; an dem Projekt müssen Partner aus mindestens drei Mitgliedstaaten beteiligt sein.

Kooperationsprojekte von anderen als den in Absatz 1 genannten Trägern werden im Rahmen dieser Aktion nicht gefördert.

Förderungswürdig sind im Rahmen einer Partnerschaft zwischen den in Absatz 1 genannten Trägern durchgeführte Kooperationsprojekte (Tagungen, Kolloquien oder sonstige Veranstaltungen, Pilotaktionen im Bereich der Zusammenarbeit oder des Austauschs), mit denen insbesondere zu folgendem beigetragen werden soll:

- a) gegenseitige Kenntnis von Literatur und Geschichte der europäischen Völker und Zugang dazu;

- b) Entwicklung von Partnerschaftsinitiativen, durch die
- der Zugang zu Daten betreffend die Verbreitung von Büchern beispielsweise durch die Schaffung einer Datenbank mit Informationen über lieferbare Bücher sowie über Verlage und ihre Spezialgebiete, um dadurch die Koproduktion und die gemeinsame Veröffentlichung von europäischen literarischen Werken zu fördern,
  - die Förderung von Büchern,
  - die Übersetzung von Büchern einschließlich der Möglichkeit, eine semantische Datenbank (über semantische Schwierigkeiten und Besonderheiten) für technische und literarische Übersetzer einzurichten,
  - der Zugang des Bürgers zur Lektüre erleichtert werden sollen;
- c) Austausch von Erfahrung und Know-how in bezug auf Themen von gemeinsamem Interesse zwischen Fachleuten auf europäischer Ebene.

Die im Rahmen dieser Aktion unterbreiteten Partnerschaftsprojekte müssen von europäischem Interesse und beispielgebend oder innovativ sein. Es muß nachgewiesen werden, daß der Gemeinschaftsbeitrag, der für das Projekt gewährt werden kann, einen echten Zugewinn bewirkt.

Eine zusätzliche Unterstützung erhalten Projekte, die auch Maßnahmen zur Verbreitung der Projektergebnisse umfassen.

Von der gemeinschaftlichen Unterstützung ausgeschlossen sind:

- Aktionen oder Veranstaltungen, die unter andere Gemeinschaftsprogramme fallen (Bereiche Film und Fernsehen — MEDIA II (<sup>1</sup>), kulturelles Erbe — RAPHAEL und künstlerische und kulturelle Aktivitäten — Kaleidoskop);
- Projekte kultureller Zusammenarbeit verschiedener Regionen ein und desselben Mitgliedstaats oder Projekte kultureller Zusammenarbeit auf rein nationaler oder bilateraler Ebene;
- ausschließlich kommerziell orientierte Anfertigung von Material und Veröffentlichungen; Monographien, Sammlungen, Zeitschriften, Platten, CD, Videos, CD-I und CD-ROM kommen jedoch in Betracht, sofern sie Bestandteil eines Projekts sind;
- Investitions- und Betriebskosten für kulturelle Organisationen, die nicht Bestandteil des vorgestellten Projekts sind.

Über die Verlängerung der Gemeinschaftsunterstützung von Jahr zu Jahr befinden unabhängige, von der Kommission auf Vorschlag der Mitgliedstaaten benannte Sachverständige anhand des Tätigkeitsberichts, den die Organisatoren zu dem Projekt vorlegen. Die unabhängigen Sachverständigen können Änderungen zum Projekt empfehlen.

Die Projekte müssen einen ausgewogenen Finanzierungsplan enthalten, in dem die zur Durchführung der vorgeschlagenen Aktionen erforderlichen finanziellen Mittel angegeben sind. Der finanzielle Beitrag zu einem Projekt im Rahmen dieser Aktion darf im Regelfall 25 v. H. der Gesamtkosten des betreffenden Projekts nicht überschreiten und darf in keinem Fall höher als 50 000 ECU sein. Bei Projekten, zu denen auch Maßnahmen zur stärkeren Verbreitung der Projektergebnisse in der Bevölkerung oder in Fachkreisen gehören, kann ein zusätzlicher Beitrag der Gemeinschaft von bis zu 50 v. H. der Kosten dieses Teilbereichs gewährt werden, der jedoch insgesamt 20 000 ECU nicht überschreiten darf.

Projekte, bei denen der Gemeinschaftsbeitrag niedriger als 5 000 ECU wäre, können im Rahmen dieser Aktion grundsätzlich nicht gefördert werden.

Für die Projekte ist bei der Europäischen Gemeinschaft ein spezieller Antrag zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- eine genaue Beschreibung der geplanten Aktionen unter Angabe insbesondere des auf Gemeinschaftsebene entstehenden Zugewinns,
- ein genauer Voranschlag über den Mittelbedarf für die geplanten Aktionen.

### AKTION 3

#### **Weiterbildung von Fachleuten, die zur Verbesserung der Kenntnis und der Verbreitung der europäischen Literatur beitragen**

Die Gemeinschaft gewährt ergänzend zu den Maßnahmen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eine spezifische Unterstützung für berufliche Weiterbildungsmaßnahmen insbesondere für literarische Übersetzer als Beitrag zur Verbesserung der Qualität der Übersetzung der Werke sowie für sonstige Fachleute des Buchsektors im Sinne der Aktion 2; durch diese Maßnahmen soll ein Beitrag zur Verbreitung der verschiedenen Kulturen der Mitgliedstaaten und zur Erleichterung des Zugangs der Bürger zu diesen geleistet werden.

(<sup>1</sup>) ABl. L 321 vom 30. 12. 1995, S. 25.

Diese Unterstützung erfolgt in Form von Stipendien und Reisegeldern für Weiterbildungskurse.

Die im Rahmen dieser Aktion vorgesehenen Stipendien und sonstigen Formen gemeinschaftlicher Unterstützung werden nach Anhörung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für pädagogische Projekte von Netzwerken, Organisationen, Vereinen, Stiftungen, Fachleuten, Bildungsanstalten oder Instituten (insbesondere beispielsweise Bibliotheksnetzwerken, Übersetzungskollegs usw.) gewährt.

#### AKTION 4

##### Flankierende Maßnahmen

###### A. Spezifische Maßnahmen

1. Zur Verbesserung der kulturellen Zusammenarbeit im Bereich Buch und Lesen können in bestimmten Einzelfällen Projekte im Zusammenhang mit Treffen auf europäischer Ebene oder Studien und Forschungsarbeiten im Bereich des vorliegenden Programms gefördert werden, sofern diese Treffen und Studien nicht im Rahmen dieses Programms von der Gemeinschaft unterstützt worden sind.
  2. Aus den Anträgen muß ersichtlich sein, daß die zur Durchführung der Projekte erforderlichen finanziellen Garantien bestehen. Der Gemeinschaftsbeitrag im Rahmen dieser Aktion darf keinesfalls 50 v. H. der Gesamtkosten des Treffens oder der Studie bzw. 50 000 ECU überschreiten.
- B. Die Kommission trifft in Zusammenarbeit mit den Kontaktstellen die erforderlichen Maßnahmen zur Bekanntgabe und Verbreitung der Informationen über das vorliegende Programm, um die Akteure und Netzwerke des Kulturbereichs über die sie betreffenden Aktionen zu informieren und dafür zu interessieren.

#### AKTION 5

##### Aristeion-Preis, Synergieeffekte mit der Unterstützung von Übersetzungen

Die Gemeinschaft leistet alljährlich einen Beitrag zu den Aristeion-Preisen (Europäischer Literaturpreis und Europäischer Übersetzungspreis).

Die im Rahmen des Europäischen Literaturpreises nominierten Werke kommen automatisch für eine Unterstützung der Übersetzung in mindestens zwei weitere Sprachen unter ähnlichen Bedingungen wie für die Förderung der Übersetzung literarischer Werke (Aktion 1 Nummer 1 Buchstabe a)) in Betracht, wenn ein Verleger einen entsprechenden Antrag direkt an die Kommission richtet.

#### AKTION 6

##### Teilnahme von Drittländern

Die Drittländer nach Artikel 4 nehmen am vorliegenden Programm nach Maßgabe der in diesem Artikel festgelegten Bedingungen teil. Bei einer Beteiligung oder Zusammenarbeit wird den folgenden Zielen Rechnung getragen:

- stärkere Verbreitung der Literatur der Mitgliedstaaten in den betreffenden Drittländern und bessere Kenntnis der Literatur der betreffenden Drittländer in den Mitgliedstaaten;
  - Förderung von Maßnahmen zur Weiterbildung von Fachleuten, die zur Verbesserung der Kenntnis und der Verbreitung der europäischen Literatur beitragen, insbesondere von literarischen Übersetzern und Übersetzern von Werken im Sinne der Aktion 1 Nummern 2 und 3 sowie sonstigen Fachleuten des Buchsektors;
  - Stärkung der Synergieeffekte zur Förderung der Vorhaben, die von Fachorganisationen von Autoren und Übersetzern, Bibliotheken, kleinen und mittelgroßen Verlagen, Buchhandlungen und gemeinnützigen Vereinen oder Stiftungen im Buchsektor vorgeschlagen werden.
-

---

### Erklärung der Kommission

#### *Zu Artikel 5 (Komitologie)*

Die Kommission wird den mit dem Beschluß über das Förderprogramm ARIANE eingesetzten Ausschuß unter Beachtung der Verfahren und interinstitutionellen Abkommen im Rahmen der von der Gemeinschaft bereitgestellten finanziellen Unterstützung über alle Projekte informieren, die sie im Rahmen dieses Beschlusses zu finanzieren gedenkt.

---

### Erklärung des Europäischen Parlaments

#### *Zu Artikel 5 (Komitologie)*

Das Europäische Parlament stellt fest, daß Artikel 5 Absatz 3 des ARIANE-Förderprogramms zwar nicht vorsieht, daß der Ausschuß sich zu den einzelnen ausgewählten Projekten äußert, hat jedoch keine Einwände dagegen, daß der Ausschuß über alle Projekte informiert wird, die die Kommission zu finanzieren gedenkt.

Das Parlament bittet die Kommission, ihr die gleichen Informationen zu übermitteln.

---

**RICHTLINIE 97/50/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

vom 6. Oktober 1997

**zur Änderung der Richtlinie 93/16/EWG zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 49, Artikel 57 Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 1 und 3 sowie Artikel 66,

auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(2)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags<sup>(3)</sup>, in Kenntnis des vom Vermittlungsausschuß am 28. Mai 1997 gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es sind geeignete Verfahren einzuführen, nach denen Artikel 5 Absatz 3, Artikel 7 Absatz 2 sowie die Artikel 26 und 27 der Richtlinie 93/16/EWG<sup>(4)</sup> unter Berücksichtigung der häufigen Veränderungen in der medizinischen Ausbildung und den medizinischen Fachbereichen in den Mitgliedstaaten aktualisiert werden können.

Durch die Anwendung dieser Verfahren, die in dem Beschluß 87/373/EWG des Rates vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>(5)</sup> vorgesehen sind, kann die Effizienz des Beschlußfassungsprozesses in der Gemeinschaft verbessert werden, so daß die tatsächliche Ausübung der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit durch Fachärzte erleichtert wird, deren Rechte davon abhängen, daß die genannten Vorschriften auf dem neuesten Stand sind.

Die Anwendung der im Beschluß 87/373/EWG vorgesehenen Verfahren erfolgt bis zum Wirksamwerden der Revision der Verträge gemäß Artikel N Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union nach dem *Modus vivendi*<sup>(6)</sup>, den das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission im Bereich der Komitologie vereinbart haben.

Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 2 müssen hinsichtlich der fachärztlichen Weiterbildung in Fachgebieten, die in mindestens zwei Mitgliedstaaten anerkannt

sind, aktualisiert werden, und die entsprechenden Listen der Fachbezeichnungen sind um die Mitgliedstaaten zu erweitern, in denen die einschlägige Weiterbildung inzwischen den Mindestanforderungen der Richtlinie 93/16/EWG genügt.

In den Artikeln 26 und 27 der genannten Richtlinie ist die Mindestdauer der Weiterbildung für die neu aufgenommenen Fachgebiete festzulegen und für andere Fachgebiete gegebenenfalls anzupassen.

Die erforderlichen Änderungen von Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 2 können von der Kommission mit Unterstützung des Ausschusses hoher Beamter für das öffentliche Gesundheitswesen, der durch den Beschluß 75/365/EWG<sup>(7)</sup> eingesetzt wurde und beratende Funktion hat, vorgenommen werden.

Dieser Ausschuß sollte, wenn er die Kommission bei der Änderung der Artikel 26 und 27 unterstützt, als Verwaltungsausschuß fungieren.

Der gemäß dem Beschluß 75/364/EWG<sup>(8)</sup> bei der Kommission eingesetzte Beratende Ausschuß für die ärztliche Ausbildung richtet im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 93/16/EWG Stellungnahmen und Empfehlungen an die Kommission und die Mitgliedstaaten.

Die im Rahmen der Durchführung sektoraler Richtlinien auftretenden Probleme von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die Inhaber von von Drittstaaten ausgestellten Diplomen sind, sollten im Rahmen der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der eine Berufsausbildung abschließenden Hochschuldiplome behandelt werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Richtlinie 93/16/EWG wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Liste der Bezeichnungen in Absatz 3 wird nach dem Verfahren des Artikels 44a Absatz 2 geändert.“

2. Dem Artikel 7 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Liste der Bezeichnungen in Absatz 2 wird nach dem Verfahren des Artikels 44a Absatz 2 geändert.“

<sup>(1)</sup> ABl. C 389 vom 31. 12. 1994, S. 19, und ABl. C 28 vom 1. 2. 1996, S. 7.

<sup>(2)</sup> ABl. C 133 vom 31. 5. 1995, S. 10.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 29. Juni 1995 (ABl. C 183 vom 17. 7. 1995, S. 24), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 18. Juni 1996 (ABl. C 248 vom 26. 8. 1996, S. 71) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 1996 (ABl. C 347 vom 18. 11. 1996, S. 31). Beschluß des Europäischen Parlaments vom 17. Juli 1997. Beschluß des Rates vom 24. Juli 1997.

<sup>(4)</sup> ABl. L 165 vom 7. 7. 1993, S. 1. Richtlinie geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

<sup>(5)</sup> ABl. L 197 vom 18. 7. 1987, S. 33.

<sup>(6)</sup> ABl. C 102 vom 4. 4. 1996, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. L 167 vom 30. 6. 1975, S. 19. Beschluß zuletzt geändert durch den Beschluß 80/157/EWG (ABl. L 33 vom 11. 2. 1980, S. 15).

<sup>(8)</sup> ABl. L 167 vom 30. 6. 1975, S. 17.

3. Den Artikeln 26 und 27 wird folgender Absatz angefügt:

„Die in diesem Artikel angegebene Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung wird nach dem Verfahren des Artikels 44a Absatz 3 geändert.“

4. Es wird der folgende Artikel eingefügt:

*„Artikel 44a*

(1) In den Fällen, in denen auf die Verfahren dieses Artikels Bezug genommen wird, wird die Kommission von dem Ausschuß hoher Beamter für das öffentliche Gesundheitswesen unterstützt, der durch den Beschluß 75/365/EWG (\*) eingesetzt wurde.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt — gegebenenfalls nach Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll des Ausschusses aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden

Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen diese Maßnahmen jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt.

In diesem Fall

- a) verschiebt die Kommission die von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von zwei Monaten von dieser Mitteilung an;
- b) kann der Rat innerhalb des unter Buchstabe a) genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

(\*) ABl. L 167 vom 30. 6. 1975, S. 19. Beschluß zuletzt geändert durch den Beschluß 80/157/EWG (ABl. L 33 vom 11. 2. 1980, S. 15).“

*Artikel 2*

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 6. Oktober 1997.

*Im Namen des Europäischen  
Parlaments*

*Der Präsident*

J. M. GIL-ROBLES

*Im Namen des  
Rates*

*Der Präsident*

J. POOS

### **Erklärung der Kommission**

Zu Erwägungsgrund 7b (neu)

Die Kommission unterstreicht, daß eines der aufzugreifenden relevanten Probleme darin besteht, daß die Gleichwertigkeit von außerhalb der Europäischen Union erworbenen Arzt diplomen festgestellt werden muß.

---

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Oktober 1997

über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch

(97/687/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 619/96 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 589/96 der Kommission vom 2. April 1996 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch zu der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie in den überseeischen Ländern und Gebieten <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 589/96 sieht die Möglichkeit vor, für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch Einfuhrlizenzen zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes einzelne exportierende Drittland vorgesehenen Mengen erfolgen.

Die vom 1. bis 10. Oktober 1997 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 589/96 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die

für diese Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.

Es ist die Festsetzung der Mengen vorzunehmen, für welche ab dem 1. November 1997 Lizenzen im Rahmen der Gesamtmenge von 52 100 Tonnen beantragt werden können.

Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß mit dieser Entscheidung nicht die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder Fleischerzeugnissen aus Drittländern <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/91/EG <sup>(5)</sup>, beeinträchtigt wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die nachstehenden Mitgliedstaaten stellen am 21. Oktober 1997 für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch mit Ursprung in bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean Einfuhrlizenzen für die angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen:

*Vereinigtes Königreich:*

- 600,000 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 1 620,000 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe,
- 392,000 Tonnen mit Ursprung in Namibia,
- 5,000 Tonnen mit Ursprung in Swasiland.

<sup>(1)</sup> ABl. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

<sup>(2)</sup> ABl. L 89 vom 10. 4. 1996, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 84 vom 3. 4. 1996, S. 22.

<sup>(4)</sup> ABl. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

<sup>(5)</sup> ABl. L 13 vom 16. 1. 1997, S. 26.

*Artikel 2*

Die Lizenzen können gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 589/96 in den ersten zehn Tagen des Monats November 1997 für folgende Mengen beantragt werden (ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen):

- Botsuana: 9 176,000 Tonnen,
- Kenia: 142,000 Tonnen,
- Madagaskar: 7 144,000 Tonnen,
- Swasiland: 3 163,000 Tonnen,
- Simbabwe: 2 974,659 Tonnen,
- Namibia: 7 957,000 Tonnen.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Oktober 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---